

II-1625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/56-V/2/1987

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
1987 Wien, den 11. August 1987

Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

684 IAB

Klappe Durchwahl

1987-08-25

zu 695 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Staudinger und Kollegen betreffend Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember, Nr. 695/7.

Zu der Anfrage:

Vertreten Sie, angesichts des Erfolges des Offenhalts der Geschäfte am 8. Dezember 1984 in Salzburg und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen, ebenso wie die unterfertigten Abgeordneten die Rechtsauffassung, daß am 8. Dezember sehr wohl ein außergewöhnlicher, regionaler Bedarf nach Versorgungsleistungen gegeben ist?

nehme ich Stellung wie folgt:

Im Gegensatz zu den unterfertigten Abgeordneten vertrete ich weiterhin die Auffassung, daß am 8. Dezember für ein ganzes Bundesland kein außergewöhnlicher regionaler Bedarf nach Versorgungsleistungen gegeben ist. Ich begründe diese meine Auffassung wie folgt:

Ein außergewöhnlicher Bedarf nach Versorgungsleistungen ist nur dann gegeben, wenn die Versorgung der Bevölkerung ohne die Arbeit am 8. Dezember nicht gewährleistet ist. Unter Versorgungsleistungen sind direkte Leistungen an die Bevölkerung zu verstehen, wobei solche Leistungen geeignet sein müssen, den Bedarf der Bevölkerung an

wichtigen und notwendigen Gütern sicherzustellen. Darunter sind nicht die Bedürfnisse des Handels zu verstehen, seine Waren zu verkaufen. Die Konkurrenzsituation gegenüber dem benachbarten Ausland kann einen außergewöhnlichen Bedarf der Bevölkerung nicht begründen, weil ja gerade dann kein solcher Bedarf besteht. Durch die vom Landeshauptmann von Salzburg gestattete Öffnung der Geschäfte am 8. Dezember wurde der sogenannte Bedarf, an einem Feiertag einzukaufen, erst geweckt. Von einer solchen Voraussetzung geht aber das Arbeitsruhegesetz nicht aus. Im Gegensatz zum Ladenschlußgesetz berücksichtigt das Arbeitsruhegesetz auch solche wirtschaftlichen Gründe nicht, die verhindern sollen, daß Einkäufe im Ausland getätigt werden.

Auch hinsichtlich des Vorliegens eines regionalen Bedarfs habe ich meine Meinung nicht geändert. Sachliche Begründungen, die ihrem Wesen nach für alle oder für die meisten Regionen Österreichs Gültigkeit haben - jedes Bundesland ausgenommen Wien grenzt an das Ausland bzw. alle Österreicher tätigen Weihnachtseinkäufe - können nicht für die Verordnung eines Landeshauptmannes herangezogen werden. Die Worte "außergewöhnlicher regionaler Bedarf" im Gesetzes- text bedeuten, daß nur solche regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die erheblich von der Norm abweichen.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß Einkäufe im Ausland nicht wegen der Geschäftszeiten, sondern aus anderen Motiven, wie beispielsweise Auswahl oder wegen eines Preisvorteiles, getätigt werden. Auch kann der in der Anfrage angesprochene "Erfolg des Offenhaltens" mit einem Umsatz von 130 Millionen Schilling am 8. Dezember 1984 nicht begründet werden, da nicht feststeht, ob es sich nicht um eine Umsatzverschiebung handelt. Das in den Medien verursachte Aufsehen hat sicher viele Käufer veranlaßt,

- 3 -

am 8. Dezember 1984 jene Einkäufe zu tätigen, die diese sonst an den übrigen Tagen vor Weihnachten, an denen die Geschäfte geöffnet haben, getätigt hätten. Selbst wenn ein effektiver Mehrumsatz - bezogen auf den ganzen Monat Dezember - erzielt worden sein sollte, ist ein solcher Umsatz nicht mit einer Kaufkraftabwanderung gleichzusetzen. Eine solche Behauptung unterstellt zu Unrecht, daß alle am 8. Dezember 1984 in Salzburg getätigten Einkäufe sonst von den Käufern im Ausland getätigt worden wären.

Auch dem Argument, daß durch ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember Arbeitsplätze gesichert werden, kann ich mich nicht anschließen. Es ist ja nicht so, daß bei zusätzlicher Arbeit an einem Feiertag neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern die vorhandenen eingeschulten Kräfte leisten zusätzliche Überstunden. Im übrigen ist gerade im Handel die Tendenz vorhanden, aus Vollzeitarbeitsplätzen Teilzeitarbeitsplätze zu machen und verstärkt mit kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit zu arbeiten. Die mit der Arbeit auf Abruf zusammenhängenden Probleme würden durch ein längeres Offenhalten der Geschäfte bzw. der Arbeit an Feiertagen noch verschärft.

Der Bundesminister:

